

Merkblatt

Programm Sachsen-Anhalt KIP Digital

Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Vorhaben der Kultureinrichtungen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen (Kulturinvestitionsprogramm Digitalisierung REACT-EU, KIP Dig - REACT-EU), – RdErl. der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 21.01.2022 MBI LSA Nr. 6 vom 21.02.2022, S. 69 ff.)

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als Träger der Kultureinrichtungen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende konzeptbasierte Investitionen in den Kultureinrichtungen:

- a) Investitionen in die kontaktlose bzw. kontaktarme Besucherbetreuung
- b) Infrastrukturen und Geräte zur Schaffung der Voraussetzungen für eine verstärkte digitale Präsentation der Einrichtung
- c) Automatisierung von Serviceprozessen (z.B. Einführung von Library-Management-Systemen, Single-Sign-On und Cloud-Lösungen, Einführung von WebOPACs, regionale digitale Bestandskataloge),
- d) Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Einrichtung und Optimierung von Homepages und zur Vernetzung mit örtlichen und regionalen digitalen Angeboten mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie touristischen Anbietern,
- e) Bereitstellung von Anwendungstechnik für Mitarbeiter, mobilen Endgeräten für Nutzer und digitale Durchführung von Nutzerschulungen,
- f) Investitionen in Technik zum Aus- und Aufbau digitaler Weiterbildungsformate für Nutzer und Personal der Einrichtungen zur Nutzung und Vermittlung digitaler Angebote.

Gefördert werden auch die die hiermit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B.

- Kosten für Sachverständigenleistungen im Kontext der Erstellung komplexer modellhafter digitaler Vernetzungskonzepte,
- Personal zur Projektsteuerung und -begleitung mit Bezug auf die Erreichung der inhaltlichen Förderziele,
- Software zum Betrieb der digitalen Infrastrukturen in den Einrichtungen,
- Support und Schulungen im Kontext der Einrichtung der Infrastrukturen in den Einrichtungen.

Wie wird gefördert?

- Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 100.000€.
- Die Zuwendungen werden in Form von Pauschalfinanzierungen für die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Hierzu gehören Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt insbesondere für Personal, das zur Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird. Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das für das Projekt eingesetzt wird, werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn das Projekt sonst nicht oder nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Personalausgaben nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben werden die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zugrunde gelegt, und zwar

- 13,00 Euro/Stunde bzw. 2 260 Euro/Monat für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist,
 - 18,00 Euro/Stunde bzw. 3 135 Euro/Monat für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind und
 - 24,00 Euro/Stunde bzw. 4 160 Euro/Monat für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern.
- Die Höhe der Pauschalfinanzierung, die zwingend auch die Personalkosten für das zusätzlich im Projekt eingesetzte Personal enthält, wird anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie für den Einzelfall festgelegt (genehmigter Haushaltsplanentwurf).

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.
- Antragsteller sollen über mehrjährige Erfahrung beim Betreiben einer Kultureinrichtung/von Kultureinrichtungen verfügen.
- Die Kultureinrichtung
 - wird zu mindestens 80 v. H. ihrer Fläche oder ihrer Öffnungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt,
 - ist im Rahmen ihrer Öffnungszeiten uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich sind,
 - leistet mit ihrer Tätigkeit kontinuierlich Beiträge zur kulturellen/historischen Bildung und/oder stellt ein kulturtouristisches Ziel dar.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich bei dem Antragsteller um eine Kommune handelt, hat diese eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Tragfähigkeit der Folgekosten mit dem Antrag einzureichen.
- Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

1. Vorgelagertes Verfahren der Konzeptprüfung durch Einreichung eines Konzepts beim Landesverwaltungsamt, aus dem hervorgehen:

- die Ziele der Förderung mit Bezug auf die Bewältigung der Corona-Pandemie und der Beitrag der Fördermaßnahme auf die Entwicklung einer grünen und digitalen Wirtschaft hervorgeht
- Inhalte der Arbeit des im Rahmen des Projekts zusätzlich eingesetzten und aus dem Projekt finanzierten Personals zur Projektumsetzung bzw. Sicherstellung der Erreichung der inhaltlichen Förderziele.
- Aussagen dazu, wie mittels der eingesetzten Technik die Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben sichergestellt bzw. verbessert wird.

Bewertung des Konzepts durch das Landesverwaltungsamt und Bestätigung der Einhaltung der o.g. Kriterien sowie die grundsätzliche Plausibilität der geplanten Ausgaben in Bezug auf die Erreichung der konzeptionellen Ziele und des vorgesehenen Personaleinsatzes.

2. Die Antragstellung erfolgt nach Bestätigung Förderungswürdigkeit des Konzepts durch das Landesverwaltungsamt formgebunden mittels Antragsformular bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

- Aufstellung Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Angabe der benötigten Personalausgaben
- Auf dieser Basis erfolgt die Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs und Festlegung der pauschalen Förderung.

Ansprechpartner

Sie haben Fragen? Unsere Experten beraten Sie gern.

Jens Dubiel
Telefon: +49 (0) 391 589 1948
E-Mail: jens.dubiel@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/Fördergrundsätze/Vergabegrundsätze sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben/Darlehensvertrag.